

Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Sozialkunde

vom 08. November 2000

Hinweis:

Diese Ordnung ist von der Hochschule beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt worden. Bis zur Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist diese Ordnung noch nicht in Kraft getreten.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

Pädagogische Hochschule Erfurt
Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Institut für Politikwissenschaft

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Regelschulen

im Fach Sozialkunde

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Sozialkunde; der Rat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 28. Juni 2000 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 8. November 2000 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 8. November 2000 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums für das Fach Soziologie. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Zudem erfordert das Studium des Faches Soziologie Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (beliebige Sprachen).
Der Nachweis der Fremdsprachen gilt als erbracht, wenn die entsprechenden Fremdsprachen
 1. in den Klassen 5 bis 10 (ohne Abiturprüfung),
 2. in den Klassen 7 bis 12 (ohne Abiturprüfung) oder
 3. in den Klassen 9 bis 12 (mit erfolgreicher Abiturprüfung)
 unterrichtet wurden.

Andere Nachweise über Sprachkenntnisse können vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Vertreter des Faches Soziologie als gleichwertig anerkannt werden.

Die Sprachkenntnisse sind spätestens bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

§ 3 Studiendauer

Das Studium umfaßt sieben Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4 Ziel und Inhalt des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse zu vermitteln, die sie dazu befähigen, das Fach Soziologie an Regelschulen zu unterrichten.
- (2) Das zentrale Fach des Studiums ist die Politikwissenschaft. Weitere Lehrinhalte stammen aus der Soziologie, der Sozialökonomie und verwandten Wissenschaften. Insgesamt umfaßt das Studium folgende Bereiche:
 1. Politikwissenschaftliche Propädeutik und sozialwissenschaftliche Methodenlehre
Dieser Teilbereich beinhaltet eine Einführung in die Politikwissenschaft und die Vermittlung der Grundlagen der Sozialwissenschaftlichen Methodenlehre.
 2. Politische Theorie und Geschichte der politischen Ideen
Dieser Teilbereich umfaßt vor allem die theoretischen Grundbegriffe und ihre systematischen Zusammenhänge, die Geschichte der politischen Ideen, insbesondere derjenigen der europäischen Neuzeit, sowie die politischen Theorien und Ideologien der Gegenwart.
 3. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

Hierzu gehören die Grundlagen des politischen Systems der BRD, wie Entstehung und zentrale Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes sowie die staatlichen Institutionen des Bundes. Außerdem fallen darunter Teilgebiete, wie Parteiensystem, Wahlverhalten, Landes- und Kommunalpolitik, Bedeutung von Verbänden und Medien und die sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Politik sowie die Kultur. Auch die historische Entwicklung der deutschen Verfassungen und Regierungssysteme und der politisch-sozialen Wirklichkeit gehören zu diesem Teilgebiet.

4. Internationale Beziehungen, deutsche Außenpolitik einschließlich Deutschlandpolitik
 Dieser Teilbereich umfaßt insbesondere die Grundlagen der internationalen Beziehungen und ihre Theorien und Methoden einschließlich des Völkerrechts und der Bündnissysteme, der auswärtigen Beziehungen, der deutschen und internationalen Organisationen, transnationale Integrationsprozesse und regionale Zusammenschlüsse, die europäische Union und die KSZE / OSZE.

5. Vergleichende Regierungslehre

Dieser Teilbereich umfaßt insbesondere den Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme und Regierungssysteme einschließlich ihrer historischen Entwicklungsbedingungen und der mit ihnen verbundenen unterschiedlichen Wirtschafts- und Sozialstrukturen.

6. Didaktik der Sozialkunde

Hierzu gehören Geschichte und Theorie politischer Bildung, Didaktik und Methodik der Sozialkunde, didaktische Analyse und Unterrichtsplanung, theoretische und empirische Einblicke in die Probleme politischer Sozialisation, Lehrplantheorie und -praxis.

7. Grundlagen der Soziologie

Zum Studium der Sozialkunde gehört die intensive Beschäftigung mit einer ausgewählten Teilrichtung der Soziologie. Hierzu sind mindestens zwei Bereiche zu wählen, entweder

(a) aus der Teilrichtung der Makrosoziologie

- Strukturanalyse moderner Gesellschaften,
- Sozialstruktur und sozialer Wandel,
- Soziologische Theorien, Geschichte der Soziologie, Klassiker soziologischen Denkens,
- Arbeits-, Berufs-, Wirtschafts- und Industriesoziologie

oder

(b) aus der Teilrichtung der Mikrosoziologie

- Soziologie der Familie, der Jugend, der Lebensalter und Lebensphasen,
- Soziologie der Gruppe, Sozialpsychologie,
- Soziologie der Sozialisation, Soziologie des Erziehungs- und Bildungswesens,
- Soziologie sozialer Probleme,
- Abweichung und soziale Kontrolle.

8. Bereiche der Sozialökonomie oder politischen Wirtschaftslehre:

- Wirtschaftsordnungen, Wirtschaftssysteme,
- Wirtschaftspolitik und ihre theoretischen Grundlagen,
- Politische Wirtschaftslehre, ökonomische Theorie der Politik.

9. Die Wahlpflichtbereiche des Faches Sozialkunde umfassen die folgenden Bereiche:

(a) Politikwissenschaft

- Politische Theorie und Ideengeschichte,
- Internationale Beziehungen,
- Vergleichende Regierungslehre,

(b) Soziologie.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist in folgende Studienabschnitte unterteilt:
 1. das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,
 2. das Hauptstudium mit einer Dauer von 3 Semestern,
 3. das Prüfungssemester.

Das Grundstudium gilt als abgeschlossen, wenn die für diesen Studienabschnitt vorgeschriebenen Studienleistungen erbracht sind und die Zwischenprüfung bestanden wurde (vgl. §§ 6 und 8).

- (2) Das Studium des Faches Sozialkunde umfaßt insgesamt 54 Semesterwochenstunden (SWS), wobei 10 SWS auf die Fachdidaktik entfallen. Die Gesamtzahl von 54 SWS verteilt sich dabei auf 30 SWS im Grundstudium und 24 SWS im Hauptstudium.
- (3) Das Studium der Wahlpflichtbereiche des Faches Sozialkunde umfaßt 10 SWS und bezieht sich auf die Teilbereiche der Politikwissenschaft (Internationale Beziehungen, Politische Theorie und Ideengeschichte, Vergleichende Regierungslehre) und Soziologie. Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen.
- (4) Daraus ergibt sich folgende Verteilung der SWS auf die einzelnen Teildisziplinen des Faches während des gesamten Studiums:

Politisches System der BRD	2 SWS
Politische Theorie und Ideengeschichte	8 SWS
Internationale Beziehungen	8 SWS
Vergleichende Regierungslehre	8 SWS
Soziologie	6 SWS
Sozialökonomie	2 SWS
Fachdidaktik	10 SWS
Wahlpflichtbereiche	10 SWS

- (5) Im Rahmen der für die fachdidaktischen Studienanteile vorgesehenen Semesterwochenstunden (10 SWS) ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum von der Dauer eines Semesters (2 SWS) zu absolvieren.
Im schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum während des Hauptstudiums ist das Fach Sozialkunde anteilig zu berücksichtigen. Näheres regeln die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften sowie die Schulpraktikumsordnung (SPO) der Pädagogischen Hochschule Erfurt.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Es ist ein ordnungsgemäßes Studium von 54 SWS (bei Kombination mit einem künstlerischen Fach 44 SWS) nachzuweisen.
- (2) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind die Sprachkenntnisse gemäß § 2 dieser Studienordnung nachzuweisen.
- (3) Folgende Leistungsnachweise sind während des **Grundstudiums** zu erbringen:
 - a) ein Leistungsnachweis zur Politikwissenschaft
(Dieser Leistungsnachweis wird vergeben, wenn zwei Teilleistungsnachweise aus zwei der vier Bereiche der Politikwissenschaft erbracht wurden, wobei einer dieser Teilleistungsnachweise aus einer Lehrveranstaltung zum Politischen System der Bundesrepublik Deutschland stammen muß.),
 - b) ein Leistungsnachweis zur Volkswirtschaftslehre (Sozialökonomie),
 - c) ein Leistungsnachweis zur Soziologie.

(Dieser Leistungsnachweis wird vergeben, wenn zwei Teilleistungsnachweise aus einem der zwei aufgeführten Bereiche der Makrosoziologie oder der Mikrosoziologie erbracht worden sind.)

- (4) Folgende Leistungsnachweise sind während des **Hauptstudiums** zu erbringen:
 - a) ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Politikwissenschaft, wobei dieser aus den zwei nicht im Grundstudium durch einen Leistungsnachweis abgedeckten Bereichen der Politikwissenschaft stammen muß [vgl. 1.a)],
 - b) ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in Soziologie oder Volkswirtschaftslehre (Sozialökonomie),
 - c) zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Faches Soziologie. Dies dient der Vertiefung der Kenntnisse der einzelnen Teildisziplinen der Politikwissenschaft. Es ist darauf zu achten, daß mindestens einer der beiden Leistungsnachweise aus dem Bereich der Soziologie stammt, wobei der hier gewählte Bereich nicht dem unter 2.b absolvierten Feld entsprechen darf. Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.
 - d) zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.
- (5) Die Vergabe der Leistungsnachweise erfolgt auf der Grundlage von Referaten, Belegarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen. Über die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises entscheidet der zuständige Lehrende im Benehmen mit den Studierenden.

§ 7 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberater der Institute für Politikwissenschaft und Soziologie beraten die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führen beide Institute eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter der beiden Institute und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule. In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörenden Vertreter der beiden Institute und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der letztgültigen Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) durchgeführt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Pädagogischen Hochschule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag

vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Pädagogischen Hochschule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.

- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (1) Entsprechend den Übergangsvorschriften in § 31 Abs. 6 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der Fassung vom 18. Februar 2000 findet die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Soziologie vom Dezember 1998, welche vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. Mai 1999 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, weiterhin Anwendung für diejenigen Studenten, die bereits für das Wintersemester 1999/2000 immatrikuliert waren, sofern sie auf eigenen Wunsch die Erste Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der vor In-Kraft-Treten der Zweiten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen geltenden Fassung ablegen.
- (2) § 5 Abs. 5 findet keine Anwendung für Studenten, die zum In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen immatrikuliert waren und die erforderlichen Schulpraktika nach § 8 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen bereits abgeleistet hatten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten Studiensemester studieren.

Erfurt, den 8. November 2000

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. Dr. h. c. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Soziologie

	Grundstudium 1.- 4. FS	Hauptstudium 5.- 7. FS
Politisches System der BRD	2 SWS (S)	
Politische Theorie/Ideengeschichte	6 SWS (V/S)	2 SWS (S)
Internationale Beziehungen	6 SWS (V/S)	2 SWS (S)
Vergleichende Regierungslehre	4 SWS (V/S)	4 SWS (S)
Soziologie	4 SWS (V/S)	2 SWS (S)
Sozialökonomie	2 SWS (S)	
Fachdidaktik	4 SWS (S/Ü)	6 SWS (S)
Wahlpflichtbereiche		10 SWS (V/S)

Folgende Leistungsnachweise sind während des Studiums zu erbringen:

1. Grundstudium:

- a) ein Leistungsnachweis zur Politikwissenschaft, der aus 2 Teilleistungsnachweisen besteht (siehe § 6, Abs. 3 (a)),
- b) ein Leistungsnachweis zur Volkswirtschaftslehre (Sozialökonomie),
- c) ein Leistungsnachweis zur Soziologie, der aus zwei Teilleistungsnachweisen besteht (siehe § 6, Abs. 3 (c)).

2. Hauptstudium:

- a) ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Politikwissenschaft,
- b) ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in Soziologie oder Volkswirtschaftslehre (Sozialökonomie),
- c) zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Faches Soziologie, (Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.),
- d) zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.

Abkürzungen:

FS - Fachsemester

SWS - Semesterwochenstunde

V - Vorlesung

S - Seminar

Ü - Übung